beamtenbund und tarifunion sachsen

Synopse zur Reform des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechtes im Freistaat Sachsen

Positionen des sbb und Vergleich mit anderen Bundesländern (Stand 30.05.2010)

Vorstellungen Sächs. Staatsregierung	**Position des sbb**	**Stand Bund / andere Bundesländer zum Vergleich**
Laufbahnrecht		
1. Reduzierung der Laufbahngruppen Denkbar sind: Laufbahngruppe 1 ohne Hochschulabschluss Laufbahngruppe 2 mit Hochschulabschluss jeweils mit differenzierten Einstiegsebenen bei gleichzeitiger (unter-)gesetzlicher Verankerung der Voraussetzungen für das berufliche Fortkommen oder die Reduzierung auf nur eine Laufbahn mit differenzierten Einstiegsebenen	Der **sbb** hat sich schon immer für ein flexibles Laufbahnrecht eingesetzt. Daher steht der **sbb** einer Reduzierung der Laufbahngruppen positiv gegenüber. Der **sbb** bevorzugt die Reduzierung auf nur eine Laufbahn als **„Leistungslaufbahn“** mit 4 Qualifikationsebenen für den Einstieg und nach Bildungsabschluss differenzierte Eingangsämter, wie in Bayern. Jedoch muss auch sichergestellt werden, dass die Qualität des öffentlichen Dienstes nicht abgesenkt werden darf. Die Durchlässigkeit der **Ebenen** muss durch prüfungsgebundene und prüfungsfreie Aufstiege für qualifiziertes Personal möglich bleiben. Geboten ist bei prüfungsfreien Aufstiegen auf die mit den Dienstjahren erworbene Berufserfahrung und nicht auf die Vollendung eines Lebensjahres abzustellen.	**Bund** Beibehaltung von 4 Laufbahngruppen mit Regelaufsteig (ausbildungs- und prüfungs-Gebundenem Aufstieg in die jeweils höhere Laufbahngruppe) **Bayern** Reduzierung auf eine Laufbahngruppe („Leistungslaufbahn") mit 4 Qualifikations-ebenen für den Einstieg.. Nach Bildungsab-schluss differenzierte Eingangsämter **Brandenburg** Eckpunktepapier (noch unter Rot / Schwarz, daher bedingt aussagekräftig) Erhalt von mD, gD, hD, be eD soll „geprüft" werden. **Hessen** Abschaffung des einfachen Dienstes **Norddeutsche Küstenländer (zusammen-gefasst)** Reduzierung auf 2 Laufbahngruppen: Laufbahngruppe 1 ohne Hochschulabschluss Laufbahngruppe 2 mit Hochschulabschluss jeweils mit differenzierten Einstiegsebenen **Rheinland-Pfalz** eine Laufbahngruppe mit vier nach Bildungsabschluss differenzierten Eingangsämtern.

2. Deutliche Reduzierung der Fachgruppen - Allgemeine nichttechnische Verwaltung - Bildung und Kultur - Feuerwehr - Finanz- und Steuerverwaltung - Gesundheit und Soziales - Justiz - Polizei - Technische Verwaltung - Umwelt-, Agrar- und Forstwirtschaft	Dieser Punkt wird vom **sbb** gänzlich begrüßt. Es ist aus unserer Sicht notwendig, die Fachrichtungen im öffentlichen Dienst zu reduzieren, da dies sowohl für den Dienstherrn als auch für die Beamtinnen und Beamten des Freistaats Sachsen von Vorteil ist. Sie erhalten dadurch zum Teil eine breitere Verwendungsmöglichkeit. Nach Auffassung des **sbb** muss aber, im Interesse eines funktionierenden Staatswesens, das Berufsbeamtentum auch den Bereich der Daseinsvorsorge umfassen und darf nicht nur auf die Bereiche der klassischen Eingriffsverwaltung, der Selbstorganisation und die äußere Vertretung des Staates beschränkt werden. Der **sbb** fordert daher dringlich die **Einrichtung einer Lehrer-Laufbahn** im Beamtenstatus in der beabsichtigten **Fachgruppe Bildung und Kultur.** Nach Artikel 7 GG zählt das Schulwesen unbestritten zu den herausragenden öffentlichen Pflichtaufgaben. Das Beamtenverhältnis für Lehrerinnen und Lehrer trägt der Tatsache Rechnung, dass in Schulen in großem Umfang hoheitliche und für den späteren Lebensweg der Schülerinnen und Schüler prägende Entscheidungen getroffen werden. Hierzu zählt die Notengebung ebenso wie Entscheidungen über Schulabschlüsse wie z.B. das Abitur, Versetzungen, Zulassungen zu weiterführenden Schulen oder auch Ordnungs– und Disziplinarmaßnahmen. Politisch und gesellschaftlich bedeutsam ist außerdem, dass Kernbestandteile des sozialstaatlichen Bildungsauftrages nur über die beamtenrechtlichen Pflichten abgesichert werden können. Dazu zählen z.B. die Sicherung des Schulangebotes durch das Streikverbot, die Garantie der pädagogischen Freiheit sowie die verantwortliche Wahrnehmung des öffentlichen Erziehungsauftrages. Darüber hinaus sichert der Beamtenstatus den Lehrerinnen und Lehrern die notwendige Unabhängigkeit und den pädagogischen Freiraum, den sie brauchen, um gegen unzulässige Einflussnahme geschützt zu sein.	**Bund:** neun allgemeine Laufbahnen: 1. der nichttechnische Verwaltungsdienst 2. der technische Verwaltungsdienst 3. der sprach- und kulturwissenschaftliche Dienst 4. der naturwissenschaftliche Dienst 5. der agrar-, forst- und ernährungswissenschaftliche Dienst 6. der ärztliche und gesundheitswissenschaftliche Dienst 7. der sportwissenschaftliche Dienst 8. der kunstwissenschaftliche Dienst 9. der tierärztliche Dienst. Hinzu kommen die Laufbahnen für den Polizeivollzug, den Kriminaldienst, den Auswärtigen Dienst sowie Bahn, Post, Telekom und Postbank Achtung! Lehrer in Laufbahn sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst **Bayern** Fachlaufbahnen mit fachlichen Schwerpunkten - Verwaltung und Finanzen - Wirtschaftswissenschaften - Sozialwissenschaften - Bildung und Wissenschaft - Kunst- und Kulturwissenschaften - Justiz - Polizei und Verfassungsschutz Gesundheit - 1. Humanmedizin - 2. Veterinärmedizin Naturwissenschaften und Technik - 1. Naturwissenschaften, Mathematik - 2. Ingenieurwissenschaften - 3. Agrar- und Ernährungswissenschaften

	Die derzeitige generelle Beschäftigung der Lehrer in Sachsen im Angestelltenverhältnis hat bewiesenermaßen auch wesentliche nachteilige Folgen für den Wettbewerb um qualifiziertes Personal, solange andere Länder überwiegend weiter Lehrkräfte verbeamten. Aus Sicht des **sbb** ist dies aber nur ein Aspekt, der für die Einstellung von Lehrern im Beamtenstatus spricht. Aus Sicht des **sbb** hat sich generell die Verbeamtung von Lehrkräften in der Bundesrepublik bewährt und würde gleichzeitig nicht unerheblich zur Entlastung der Personalkosten im Landeshaushalt Sachsens beitragen. Der **sbb** hält den Beamtenstatus im Bildungsbereich deshalb nicht für einen Nachteil, sondern für einen Vorteil des Bildungsstandortes Deutschland. Der Beamtenstatus muss daher das reguläre Beschäftigungsverhältnis von Lehrerinnen und Lehrern auch im Freistaat Sachsen sein.	**Brandenburg** (Eckpunktepapier) Verringerung auf das „erforderliche Mindestmaß" Norddeutsche Küstenländer (zusammen-gefasst) 1. Justiz 2. Polizei 3. Feuerwehr 4. Steuerverwaltung 5. Bildung 6. Gesundheits- und soziale Dienste 7. Agrar- und umweltbezogene Dienste 8. Technische Dienste 9. Wissenschaftliche Dienste 10. Allgemeine Dienste **Hamburg / Schleswig-Holstein** was keine Richtung ist, taucht als Zweig wieder auf. **Mecklenburg-Vorpommern** Zweige bilden schwierig

3. Beförderung soll als Leistungselement gesetzlich festgeschrieben werden.	Der **sbb** setzt sich dafür ein, dass die Beförderung auf der Grundlage von Beurteilungen nach Leistung, Eignung und Befähigung, als das traditionell wichtigste Leistungselement dadurch gestärkt wird, in dem es eine gesetzliche Verankerung erhält. Eine gleichzeitige Verknüpfung mit pauschalen sonstigen Anforderungen für Beförderungen, wie z.B. zwangsweise Mobilität, die die Bedingungen des Einzelfalles niemals umfassend berücksichtigen können und Spezialisten benachteiligt, lehnt der **sbb** ab.	**Bund** Auswahl nach Eignung, Befähigung, fachlicher Leistung, Nachweis der Eignung bei Übertragung einer höherwertigen Funktion **Brandenburg** (Eckpunktepapier) Beibehaltung der Beförderungssperrfristen, ggf. neue Sperrfristen bei Sonderlaufbahnen, Wegfall der Beförderungswartezeiten A13 gD und A 16 hD, sonst keine Ausführungen. **Norddeutsche Küstenländer (zusammengefasst)** die Begriffe Leistungsbesoldung und Beförderung als Leistungsrecht sind hier unbekannt. Beförderung wird von der Verleihung eines höheren Amtes, wenn man sich 6 Monate bewährt hat, abhängig gemacht. Neu: Soll-Ausschreibungspflicht der Stellen, Verknüpfung mit Fortbildungspflicht als Auswahlkriterium

4. Anerkennung anderer Bewerber durch den LPA	Die Möglichkeit der Anerkennung anderer Bewerber durch den Landespersonalausschuss (LPA) als ein Instrument der Gewinnung qualifizierter externer Bewerber wird vom **sbb** begrüßt. Aus Sicht des **sbb** ist es in Zukunft notwendig, qualifizierte externe Bewerber auch außerhalb des öffentlichen Dienstes zu gewinnen. Zudem muss aber sichergestellt werden, dass die Beamtinnen und Beamten nicht durch die qualifizierten externen Bewerber in ihrem beruflichen Fortkommen gehindert werden. Dieses kann der LPA als unabhängige Instanz sicherstellen.	**Bund** Anerkennung des Regelungsverfahrens durch den Bundespersonalausschuss **Bayern** oberste Dienstbehörde stellt die Qualifikation fest, sie kann diese Zuständigkeit aber auf den LPA übertragen (ist vor allem für kleinere Gemeinden gedacht, die nur wenige Beamte haben). **Brandenburg** (Eckpunktepapier) durch oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit Laufbahnbehörde **Hamburg** ja **Mecklenburg-Vorpommern** z. T. **Schleswig-Holstein** ja

5. Laufbahnausbildung im Regelfall im Beamtenverhältnis auf Widerruf	Der **sbb** begrüßt ausdrücklich die Absicht der Staatsregierung im Eckpunktepapier, die Laufbahnausbildung künftig wieder im Regelfall im Beamtenverhältnis auf Widerruf durchzuführen, um damit im Wettbewerb mit anderen Bundesländern besser bestehen zu können. Hier sollte auch an die Möglichkeit gedacht werden, geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die an einer externen Fachhochschule das notwendige Wissen erlernen müssen, schon vorher in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf zu ernennen. Dies würde gerade im Bereich der technischen Berufe einen Vorteil gegenüber der Privatwirtschaft bringen, da diese Bewerberinnen und Bewerber dann schon während ihres Studiums besoldet würden und an den Freistaat Sachsen gebunden wären. Geeignete Master– und Bachelorabschlüsse erfüllen aus Sicht des **sbb** im Laufbahnrecht grundsätzlich lediglich **eine** der Einstiegsvoraussetzungen in den öffentlichen Dienst. Zu dieser muss, als weitere Einstellungsvoraussetzung, beim Regelbewerber grundsätzlich der Vorbereitungsdienst mit Laufbahnprüfung treten.	**Bund** interne Ausbildung (überwiegen mitt.D. und geh.D.) im Beamtenverhältnis auf Widerruf = Vor-Bereitungsdienst (Anwärter / Referendare) ohne Übernahmegarantie **Bayern** Vorbereitungsdienst als Beamte auf Widerruf **Norddeutsche Küstenländer (zusammengefasst)** auf Widerruf oder öffentlich-rechtlicher Vertrag
6. Übertragung von Führungsämtern im Beamtenverhältnis auf Zeit	Der **sbb** lehnt die Übertragung von Führungsämtern im Beamtenverhältnis auf Zeit ab. Vielmehr setzt sich der **sbb** für die Übertragung von Führungsämtern im Beamtenverhältnis auf Probe auch bei Spitzenämtern ein. Hier kann sich der Beamte im Führungsamt bewähren, um dann das Amt auf Lebenszeit übertragen zu bekommen. Bei Spitzenämtern könnte auch eine längere, allerdings konkret zu begrenzende, Probezeit in Betracht kommen. Führungsämter im Beamtenverhältnis auf Zeit können, nach Auffassung des **sbb,** die Auswahl von Führungskräften im öffentlichen Dienst nicht wirklich fördern, sie sind eher schädlich.	**Bund** nicht geregelt und auch künftig nicht vorgesehen, da verfassungskonforme Ausgestaltung nicht geklärt (vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. Mai 2008 - 2 BvL 11/07) **Bayern** gab es bisher schon, allerdings nur für die hohen Leitungsfunktionen (B Besoldung) **Brandenburg** Abwarten bis BVerfG-Entscheidung **Norddeutsche Küstenländer (zusammengefasst)** gemäßigt ja

Nebentätigkeitsrecht		
7. Vereinfachung des Nebentätigkeitsrechtes Das Nebentätigkeitsrecht soll klarer gefasst werden	Der Grundgedanke, das Nebentätigkeitsrecht einfacher und klarer zu fassen, wird vom **sbb** begrüßt. Hier kommt es jedoch auf die gesamte Ausgestaltung an, so dass im Moment nicht abschließend bewertet werden kann, ob sich der Freistaat Sachsen auf dem richtigen Weg befindet.	**Brandenburg** (Eckpunktepapier) soll sich im Rahmen bisheriger Genehmigungsvorbehalte und Verbote bewegen, aber praktikabler und anwendungsfreundlicher werden. **Norddeutsche Küstenländer (zusammengefasst)** bisher genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten nur noch zusammengefasst
Teilzeitbeschäftigung		
8. Erweiterung der Teilzeitmöglichkeiten im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Bewältigung der Auswirkungen des demographischen Wandels	Der **sbb** begrüßt die Erweiterung der Teilzeitarbeitsmöglichkeiten im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Zugleich sollte überprüft werden, ob der Freistaat Sachsen nicht mit der Erweiterung von Teilzeitmöglichkeiten auch Lebensarbeitszeitkonten einführen kann. Dies würde den Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit eröffnen, Arbeitszeit anzusparen, die sie dann an anderer Stelle durch Freizeit ausgleichen können.	**Bund** 1. voraussetzungslose Antragsteilzeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit unabhängig von Familie etc. soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen 2. familienpolitische Teilzeit (auch unterhälftige Beschäftigung möglich) bei Kindern unter 18 Jahren bis zu 15 Jahren. **Bayern** relativ weitgehende Regelungen zur Teilzeit aus familienpolitischen Gründen und Pflege. Beurlaubung aus den unterschiedlichsten Gründen für maxim. 15 Jahre **Hamburg** Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung als „Soll" **Mecklenburg-Vorpommern** Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung als „Kann" **Schleswig-Holstein** Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung als „Soll"

Ruhestand		
9. Flexiblisierung des Eintritts in den Ruhestand - schrittweise Anhebung der allgemeinen Altersgrenze der aktiven Dienstzeit der Beamten ab 2012 (von 65 auf 67 Lebensjahre) - entsprechende schrittweise Anhebung der besonderen Altersgrenze für Polizei, Feuerwehr und Justiz (von 60 auf 62 Lebensjahre) - Schaffung einer besonderen Altersgrenze (ab dem 60. Lebensjahr) für Polizei, Feuerwehr und Justiz (unter Hinnahme von Versorgungsabschlägen) - abschlagsfreier Ruhestandseintritt für Beamte mit langen Beschäftigungszeiten wie im Rentenrecht - Beibehaltung der Antragsaltersgrenze (63 Lebensjahre) und dafür schrittweise Erhöhung des maximalen Versorgungsabschlags - wie im Rentenrecht auf 14,4 % - Schrittweise Anhebung der Antragsaltersgrenze für behinderte Beamte (von 60 auf 62 Lebensjahre) - Ausnahmeregelung für Beamte in Altersteilzeit - mögliche Hinausschiebung des Eintrittes in den Ruhestand um bis zu 3 Jahren mit Anreizen. - Weitere Altersgrenzen, z. B. für Lehrer und Richter, sind entsprechend anzupassen. *Vorgezogenes Gesetzgebungsverfahren geplant, Verkündung im Dezember 2010 vorgesehen.*	Der **sbb** blendet die demographische Entwicklung, die die Erhöhung des Lebensalters der Menschen in unserem Lande bei gleichzeitigem Geburtenrückgang prognostiziert, nicht aus. Der **sbb** setzt aber auf flexible Altersgrenzen die, auf freiwilliger Basis und an den individuellen Gegebenheiten im Einzelfall orientiert, ein früheres oder späteres Ausscheiden aus dem aktiven Dienst ermöglichen sollen. Für ein späteres Ausscheiden sollten, um die Attraktivität zu erhöhen, finanzielle Anreize geschaffen werden. Auf Widerspruch des **sbb** trifft besonders die beabsichtigte Erhöhung der besonderen Altersgrenze bei der Polizei, der Feuerwehr und im Justizvollzug um zwei Jahre. Auch bei diesen, durch Schichtdienst usw. besonders belasteten Personengruppen, gilt es durch ein finanziell attraktives Angebot die freiwillige Verlängerung der aktiven Dienstzeit zu fördern, nicht aber generell anzuordnen. Hilfsweise kann auch der individuelle Gesundheitszustand des betroffenen Beamten und der über die Jahre geleistete Schichtdienst für ein früheres Ausscheiden ohne Versorgungsabschläge aus dem aktiven Dienst herangezogen werden, wie Modelle anderer Länder dies beabsichtigen. Danach sollen Beamtinnen und Beamten, die Zeiten im Wechsel- und Schichtdienst verbracht haben, diese besonders angerechnet bekommen, so dass sie unter bestimmten Bedingungen ohne Versorgungsabschläge vorzeitig in den Ruhestand gehen können. Die Antragsaltersgrenze von 60 Jahren für Schwerbehinderte sollte unbedingt beibehalten werden und etwaige Versorgungsabschläge für diesen Personenkreis – wie bisher – auf 10,8 v.H. begrenzt bleiben.	**Bund** Regelaltersgrenze 67, Verfahren: stufenweise Anhebung ab Jg 1947 Antragsaltersgrenze 63 wie bisher, maxim. 14,4% Abschläge besondere Altersgrenzen Beamte im Feuerwehrdienst der Bundeswehr oder im feuerwehrtechnischen Dienst (wenn 22 Jahre im Feuerwehrdienst) 62, stufenweise Anhebung ab Jg 1952; Polizeivollzugsbeamte 62, stufenweise Anhebung ab Jg 1952 Schwerbehinderte (auf Antrag) 62, stufenweise Anhebung ab Jg 1952 **Baden-Württemberg** Anhebung Regelaltersgrenze auf 67 ab 2012 in 18 Schritten; Altersantragsgrenze 63, max. 14,4% Abschläge; anrechnungsfreie Zuschläge bei freiwilliger Weiterbeschäftigung über die Regelaltersgrenze hinaus bzw. Ruhegehaltfähigkeit der Weiterarbeit. besondere Altersgruppen geplant Anhebung auf 62, Antragsaltersgrenze 60 soll neu eingeführt werden (gegen Abschlag). Schwerbehinderte (auf Antrag) geplant 62 **Bayern** Regelaltersgrenze geplant 67, stufenweise Anhebung ab Jg 1947 Antragsaltersgrenze 64, max. 10,8% Abschläge besondere Altersgruppen geplant Vollzugesbeamte 62; nach mind. 20 Jahren Schicht- oder Wechselschichtdienst 60 ohne Abschläge Lehrer Ende des Schulhalbjahres, in dem das 60. Lj vollendet wird (mit Versorgungs aufschlag) Schwerbehinderte (auf Antrag) 60 wie bisher

	Altersteilzeit Auf Grund der konkreten Personalsituation (hoher Altersdurchschnitt bei gleichzeitig steigendem Bedarf an qualifiziertem Nachwuchs) spricht sich der **sbb** ausdrücklich für die Fortführung der Altersteilzeit aus. In diesem Falle wäre der **sbb** bereit, modifizierte Altersteilzeitmodelle zu diskutieren.	**Berlin** Regelaltersgrenze geplant vermutlich 67, Frühpensionen unattraktiv machen, Mindest-wartezeit soll erhöht werden (evtl. 10 Jahre) Kürzung von Zurechnungszeiten (Harmoni-sierung mit Regelungen des Rentenrechts) besondere Altersgrenzen keine Änderung, wie bisher Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes 61, des gehobenen Dienstes 62 wenn Laufbahnbefähigung im Aufstieg erworben worden, gehobener Dienst 61, höherer Dienst 63 Justizvollzugsbeamte wie Polizei Lehrkräfte: Ablauf des Schuljahres, mit dem sie die Altersgrenze (65) erreichen Schwerbehinderte (auf Antrag) 60 wie bisher **Brandenburg** Regelaltersgrenze geplant 67, Anhebung ab 2012 ab Jg 1947, Antragsaltersgrenze 62, max. 18 % Abschläge besondere Altersgrenzen geplant Polizeivollzugsbeamte des mittleren und des gehobenen Dienstes 62 (ab 2013) des höheren Dienstes 64 (ab 2013) Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes 61 (ab 2013) Beamte im Justizvollzugsdienst 61 (ab 2013) Schwerbehinderte (auf Antrag) geplant 62 **Bremen** Regelaltersgrenze vermutlich geplant 67 besondere Altersgrenzen Polizeivollzugsbeamte wie bisher 60; Beamte der Berufsfeuerwehren, Beamte im Justizvollzugs-dienst vermutlich geplant 62; Lehrer an öffentlichen Schulen wie bisher Ende des Schulhalbjahres, an dem sie 65. Lj vollenden. Schwerbehinderte (auf Antrag) wie bisher 60

		Hamburg: Regelaltersgrenze 67 analog Rente, stufen-weise Anhebung ab Jg 1947 Antragsaltersgrenze 63 besondere Altersgrenzen Polizeivollzugsbeamte 60 wie bisher Beamte der Feuerwehr 60 wie bisher Beamte des mittleren allgemeinen Vollzugs-dienstes sowie des mittleren Werkdienstes beim Strafvollzug 60 wie bisher. Lehrer an staatlichen Schulen Ende des Schuljahres, in dem sie 67. Lj vollenden Änderung bei Schwerbehinderten (auf Antrag) 62. **Hessen:** Regelaltersgrenze 65 wie bisher Antragsaltersgrenze 63 besondere Altersgrenzen Polizeivollzugsbeamte 60 bislang wie bisher Beamte des Einsatzdienstes der Berufs-feuerwehren 60 wie bisher Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im Allgemeinen Vollzugsdienst, im Werk- und Krankenpflegedienst tätig sind 60 bislang wie bisher Lehrer an öffentlichen Schulen Ablauf des Schuljahres, in dem sie 65. Lj vollenden bislang wie bisher Schwerbehinderte (auf Antrag) bislang 60 **Mecklenburg-Vorpommern** Regelaltersgrenze 67 analog Bund, stufenweise Anhebung ab Jg 1947 Antragsaltersgrenze 63 besondere Altersgrenzen Polizeivollzugsbeamte, Beamte des Strafvollzuges im Aufsichts- und Werksdienst, Beamte der Berufsfeuerwehren (Laufbahn-gruppe 1 und 2 bis 2. Einsteigsamt) bzw. 64

		(Laufbahngruppe 2 oberhalb 2. Einstiegsamt) Je zwei vollständig erbrachte Jahre im Wechselschichtdienst nach ein Monat eher Antragsaltersgrenze 60 Lehrer Ende des Schulhalbjahres, in dem sie 67. Lj vollendet haben ATZ bei Beginn vor 01.01.2010, auslaufen **Niedersachsen** Regelaltersgrenze 65 wie bisher Antragsaltersgrenze 63 wie bisher besondere Altersgrenzen Polizeivollzugsbeamte 1. 62, wenn nach 31.12.1949 geboren 2. 61, wenn nach 31.12.1948 und vor 01.01. 1950 geboren 3. 60 in den übrigen Fällen bei 1 und 2: 1 Jahr eher, wenn 25 DienstJahre im Wechselschichtdienst, im Spezialeinsatzkommando, im Mobilen Einsatzkommando, in der Polizeihubschrauberstaffel oder im kriminalpolizeilichen Ermittlungsbereich geleistet wurden; Beamte des Feuerwehrdienstes (Einsatzdienst) 60 wie bisher Beamte des mittleren allgemeinen Justiz-Vollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzugsdienst 60 wie bisher Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis 68 wie bisher? Lehrer Ende des Schulhalbjahres, in dem sie 65. Lj vollenden wie bisher. **Nordrhein-Westfalen** Regelaltersgrenze 67 analog Bund, stufenweise Anhebung ab Jg 1947 Antragsaltersgrenze 63 (Anhebung sollte ursprünglich in Vorschläge für ein flexibles Pensionsrecht eingebettet werden).

		besondere Altersgrenzen Polizeivollzugsbeamte 62, ein Jahr eher, wenn 25 Dienstjahre im Wechselschicht-dienst abgeleistet wurden, wie bisher Antragsaltergrenze 60 Beamte der Berufsfeuerwehren 60 wie bisher Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werksdienstes bei den Justizvoll-zugsanstalten 62 wie bisher Antragsaltersgrenze 60 wie bisher verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer an Schulen Ende des Schulhalbjahres, an dem 67 Lj vollendet wird **Rheinland-Pfalz** Regelaltersgrenze bislang 65, keine Änderung geplant Antragsaltersgrenze 63 wie bisher besondere Altersgrenzen Polizeibeamte 60 (wenn 25 Jahre in Funktionen des Wechselschichtdienstes, im Mobilen Einsatzkommando oder in der Polizeihubschrauberstaffel (bis zu drei Jahre Kinderbetreuungszeit pro Kind anrechen bar)) wie bisher mittlerer Polizeidienst 62 wie bisher gehobener Polizeidienst 63 wie bisher höherer Polizeidienst Jg. 1944 mit 61 Jg 1947 mit 67, Jg 1948 mit 65 wie bisher. Antragsaltergrenze Polizei mittlerer Dienst 61 gehobener Dienst 62 höherer Dienst 63 wie bisher Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes 60 wie bisher

		Lehrer Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem 65. Lj vollendet wird wie bisher Schwerbehinderte (auf Antrag) bislang 60 **Saarland** Regelaltersgrenze 65 wie bisher Antragsaltersgrenze 63 wie bisher besondere Altersgrenzen Polizeivollzugsbeamte 60 wie bisher Beamte im Einsatzdienst der Berufsfeuer-wehren 60 wie bisher Beamte im Aufsichts- und Werksdienst des Justizvollzugsdienstes 60 wie bisher Lehrer an öffentlichen Schulen Ende des Schuljahres, in dem sie 65. Lj vollenden wie bisher Schwerbehinderte (auf Antrag) 60 wie bisher **Sachsen-Anhalt** Regelaltersgrenze bislang 65 Antragsaltersgrenze 65 besondere Altersgrenzen Polizeivollzugsbeamte 60 bislang wie bisher Beamte des Feuerwehrdienstes (Einsatz-Dienst) 60 bislang wie bisher Beamte im mittleren allgemeinen Justizvoll-zugsdienst und im mittleren Werksdienst 60 bislang wie bisher Lehrer an öffentlichen Schulen Ende des Schulhalbjahres, in dem sie 65. Lj- vollenden.

		Schleswig-Holstein Regelaltersgrenzen 67 analog Bund, stufen-weise Anhebung ab Jg 1947 Antragsaltersgrenze 63 wie bisher besondere Altersgrenzen Polizeivollzugsbeamte 60 wie bisher Justizbeamte im allgemeinen Vollzugsdienst und im Werkdienst 60 wie bisher Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes 60 Lehrer an öffentlichen Schulen Ende des Schulhalbjahres, in dem sie 67. Lj vollenden **Thüringen** Regelaltersgrenze 65 wie bisher Antragsaltergrenze 63 wie bisher besondere Altersgrenzen Polizeivollzugsbeamte 60 wie bisher Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes 60 wie bisher. Beamte des Justizvollzugsdienstes (allgemeiner Vollzugsdienst) 60 wie bisher Lehrer an öffentlichen Schulen Ende des Schuljahres, in dem sie 65. Lj vollenden Schwerbehinderte (auf Antrag) 60 wie bisher.

Besoldungsrecht		
10. Modernisierung der Besoldungsordnungen und der Ämterstruktur	Die Bereinigung des vorhandenen Ämtergefüges um nicht mehr benötigte Ämter wird vom **sbb** begrüßt. Die Schaffung von verschiedenen Einstiegsebenen ist folgerichtig, nachdem die Laufbahngruppen im Statusrecht reduziert wurden. Die Einstiegsebenen sind an den verschiedenen Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahngruppen zu messen und erst nach deren Vorlage zu beurteilen.	**Bund** Erfahrungsstufen lösen Dienstaltersstufen Ab; BBesOen A und B weitgehend unverändert **Berlin** Diskussion läuft, vom Senat nur minimale „Reparaturen" zur Anpassung an die Rechtssprechung erwünscht, es wird eine starke Orientierung an anderen Ländern, vorrangig Nord-Länder, gesucht **Norddeutsche Küstenländer (zusammengefasst)** Ämterstruktur soll als „Rückgrat" bleiben.
11. Besondere Statusgruppen / Abweichende Regelungen zu einzelnen Besoldungsbestand-teilen Ziel ist die Bereinigung der Regelungen für besondere Beamtengruppen.	Begrüßt wird vom **sbb** der weitestgehende Abbau einzelner - nur für bestimmte Beamtengruppen - geltenden Spezialregelungen unter gleichzeitiger Beibehaltung der eigenständigen Besoldungs-ordnungen R und W. Zu begrüßen ist auch, dass das bisherige Ämtergefüge in den Besoldungsordnungen A und B mit den dort vorhandenen Abstimmungen beibehalten werden soll.	**Norddeutsche Küstenländer (zusammen-gefasst)** keine

12. Ausgestaltung der Grundbesoldung Mit der Zielsetzung der Attraktivitätssteigerung Insbesondere für Berufsanfänger soll die Grundgehaltstabelle der Besoldungsgruppe A neu strukturiert werden. Die bestehenden Dienstaltersstufen sollen künftig in allen Besoldungsgruppen durch Erfahrungsstufen ersetzt werden.	Die Abschaffung des bisherigen Systems der Dienstaltersstufen und die Schaffung von Erfahrungsstufen entsprechen der Rechtsprechung des EuGH und der seit längerem erhobenen Forderung des **sbb**. Gleiches gilt für den Aufstieg in den Stufen nach Absolvierung von Erfahrungszeiten. Sichergestellt werden muss, dass der Aufstieg immer bei Erfüllung von anforderungsgerechten Leistungen erfolgt, ohne dass es dafür einer separaten Feststellung bedarf. Eine **Umverteilung** der Besoldung in der Grundgehaltstabelle von dienstälteren Stufen zugunsten der dienstjüngeren Stufen, ähnlich der Dienstrechtsreform 1997, ist für den **sbb** nicht zu akzeptieren. Ebenso ist der **sbb** strikt gegen alle Versuche der Umverteilung anderer Bezahlungs-elemente, wie z.B. der Jahressonderzahlung, nur zugunsten der dienstjüngeren Erfahrungsstufen. Zu beachten ist auch, was als berücksichtigungs-fähige Zeiten gelten soll. Insbesondere ist sicher zu stellen, dass sowohl Dienstzeiten bei anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherren aber auch solche Zeiten Berück-sichtigung finden, die Voraussetzung für die Laufbahnbefähigung sind (z.B. Studium). Auch die Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten außerhalb des Öffentlichen Dienstes muss, im Interesse der beabsichtigten „Durchlässigkeit“ des Öffentlichen Dienstes im Freistaat Sachsen, für Bewerber aus der Privatwirtschaft in klaren Grenzen möglich sein.	**Hamburg** 7 Erfahrungsstufen wie Bund und TdL, Höhere Besoldung am Anfang, ab Mitte weniger Steigerung als Refinanzierung. **Mecklenburg-Vorpommern** altes Besoldungsrecht des Bundes gilt als Landesrecht weiter **Schleswig-Holstein** altes Besoldungsrecht des Bundes gilt als Landesrecht weiter

13. Leistungsorientierte Besoldung Zur Stärkung der Leistungsorientierung im öffentlichen Dienst soll die derzeitige Leistungsbezahlung ausgebaut werden.	Der **sbb** begrüßt, dass die derzeitige Leistungsbezahlung ausgebaut werden soll. Dies gilt insbesondere für die Festlegung eines Vergabebudgets mit einer jährlichen Auszahlungsverpflichtung im Gesetz. Dies entspricht der Bundesregelung und der vom **sbb** erhobenen Forderung. Der **sbb** regt außerdem wiederholt an, zu den bisher bestehenden Leistungsbezahlungselementen, nach der Maßgabe der Dienstrechtsreform von 1997, neben den vorhandenen Leistungsprämien und Leistungsstufen eine **Leistungszulage** im Freistaat Sachsen einzuführen. Dieses dritte Element der Leistungsbezahlung gemäß der Dienstrechtsreform von 1997, würde nicht nur die Motivation des vorhandenen Personals wesentlich verbessern, sondern auch die Attraktivität des Öffentlichen Dienstes des Freistaates Sachsens für Bewerber vom Bund, aus anderen Bundesländern sowie aus der Privatwirtschaft entscheidend erhöhen.	Die Entwicklungen zur Leistungsbezahlung für die Beamten der Besoldungsordnungen A und B sind in den Ländern unterschiedlich: in **Baden-Württemberg**, **Hamburg** und **Mecklenburg-Vorpommern** künftig nicht mehr vorgesehen; **Thüringen** ab 2011 erstmals Leistungsprämien mit einem Vergabebudget in Höhe von 1. v. H. der jährlichen Gesamtsumme der Grundgehälter sowie der Amts- und Stellenzulagen aller Beamten; in **Bayern** können an Beamte der Besoldungsordnung A und B Leistungsstufen und -prämien vergeben werden; **Bremen**, **Niedersachsen** und **Schleswig-Holstein** wollen die jeweiligen Regelungen zur Leistungsbezahlung beibehalten; andere Länder befinden sich noch in der Meinungsbildung. Allerdings wird in den Ländern grundsätzlich keine Leistungsbezahlung für Richter und Staatsanwälte angestrebt. Lediglich in **Thüringen** werden Inhaber von Ämtern der Besoldungsordnung R ab dem Monat der erstmaligen Vergabe von Leistungsprämien einen nicht ruhegehaltfähigen monatlichen Zuschlag von 1v.H. ihres Grundgehaltes sowie der Amts- und Stellenzulagen erhalten. **Berlin** wird seitens der Senatsverwaltungen überwiegend zurückhaltend diskutiert
14. Familienzuschlag An dem besoldungsrechtlichen Instrument des Familienzuschlages soll grundsätzlich festgehalten werden.	Das Festhalten an dem Besoldungsinstrument des Familienzuschlages ist elementarer Bestandteil des Besoldungsrechts und vom Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation geschützt. Abzulehnen ist das beabsichtigte Abstellen auf das	**Bayern** Familienzuschlag unverändert

	Bestehen von Unterhaltsverpflichtungen für die Gewährung des Familienzuschlages, da dies dem Grundsatz widerspricht, dass der Beamte und seine Familie ausreichend zu alimentieren sind. Zudem würde dies zu einem völlig überzogenen Verwaltungsaufwand führen. Zudem greift auch das Abstellen auf eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber Minderjährigen nicht, da Eltern nicht nur bis zum 18. Lebensjahr, sondern unter bestimmten Umständen sogar über das vollendete 25. Lebensjahr hinaus gegenüber ihren Kindern unterhaltspflichtig sind. Zudem stehen bei der Unterhaltsverpflichtung minderjährige Kinder und Kinder bis zum 21. Lebensjahr im Rang gleich. Daher fordert der **sbb** das Festhalten an den bisherigen Regelungen des § 40 BBesG.	
15. Zulagen und Vergütungen Das künftige sächsische Besoldungsrecht soll von Zulagen und Vergütungen bereinigt werden, die im Freistaat Sachsen keine Anwendung finden.	Die Modernisierung und Verschlankung des Zulagen- und Vergütungswesens wird vom **sbb** grundsätzlich positiv bewertet. So könnte, wie in anderen Ländern, eine Eingliederung von Zulagen in das Besoldungsgesetz stattfinden. Eine vollständige Reform des Zulagen- und Vergütungswesens sollte aufgrund der Komplexität der betroffenen Regelungen separat erfolgen, um das über Jahrzehnte entstandene, fein abgestimmte System langfristig auf eine zukunftsfähige Grundlage zu stellen.	**Bund** uralte Diskussion über Reduzierung und Zusammenführung von Zulagen, die bisher nicht zu Ergebnissen geführt hat im Zuge Dienstrechtsreform: Einbau der Allgemeinen Zulage in das Grundgehalt **Berlin** Fw-Zulage wird wohl wie in HH an Polizeizulage angepasst werden (laufbahnabhängig), Fliegerstellenzulage neu strukturiert, Zulage für Steuerfahndungsdienst an Zollverwaltung angeglichen (statt an Polizei), „Gitterzulage" für Justizwachtmeister (Vbm. 12 BBesO A, B) wird an erweiterten Sicherungsaufgaben neu ausgerichtet **Hamburg** entsprechend Sachsen **Mecklenburg-Vorpommern** keine Pläne **Schleswig-Holstein** keine Pläne

16. Sonderzahlungen Ziel sollte es sein, aus Gründen der Deregulierung auf das Element der Sonderzahlungen zu verzichten. Das Volumen der Sonderzahlungen soll für die Ausgestaltung einer neuen Besoldungsstruktur zur Verfügung stehen.	Der **sbb** will keine Finanzierung einer neuen Besoldungsstruktur aus dem „Sonderopfer“ Sonderzahlung. Schon in der Dienstrechtreform 1997 wurden mit der „Neugestaltung“ der Besoldungstabellen den dienstälteren Beamten Besoldungskürzungen auferlegt! Die Jahressonderzahlungen, die ja aus eingesparten Besoldungserhöhungen stammen und somit eigentlich Bestandteil der Beamtenbesoldung sind, sollten, wie z.B. beim Bund, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen, gezwölftelt endlich wieder in die Grundbesoldung eingefügt werden.	**Bund** Einbau in die Grundgehaltstabellen seit 1. Juli 2009 i. H. von 2,5 der Jahresbezüge Versorgungsempfänger: Reduzierung der Sonderzahlung um den Korrekturfaktor 0,9951 aufgrund des geringen Niveaus der Sonderzahlung und Abzug eines fiktiven Beitrags zur Pflegeversicherung ab 2011: Integration der übrigen Sonderzahlung in das Grundgehalt –damit dauerhafter Bestandsschutz (60 % für Aktive, 50 % für Versorgungsempfänger). **Baden-Württemberg** Integration der Sonderzahlung i. H. v. 4,17 % der monatlichen Dienst- und Anwärterbezüge in das Grundgehalt, entspricht ca. 50 % eines Monatsbezuges Versorgungsempfänger: Integration der Sonderzahlung i. H. v. 2,5 % entspricht ca. 30 % eines Monatsbezuges Beamte ab Besoldungsgruppe A 12 mit erstmaligen Ansprüchen nach dem 31.12.04: 3 Jahre keine Sonderzahlung **Bayern** bis A 11 sowie Anwärter und Empfänger von Unterhaltsbeihilfe: 70 %. Ab A 12: 65 % von 1/12 der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge zzgl. 84,29 % des Familienzuschlages (Auszahlung mit Dezemberbezügen) A 2 bis A 8, Anwärter und Dienstanfänger mtl. Erhöhungsbetrag von jeweils 8,33 € Versorgungsempfänger bis A 11: 60 %, ab A 12: 65 %

		Berlin 640 €, Anwärter 200 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen) (2008 / 2009: 940 € bzw. 300 €) Versorgungsempfänger: 320 € (2008 / 2009: 470 €) **Brandenburg** 500 €, Anwärter 150 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen) Versorgungsempfänger: 250 € Aufstockung in Abhängigkeit von Steuermehrkaufkommen möglich (2008: zusätzlich 168 €) **Bremen** bis A 8: 840 € und A 9 bis A 11: 710 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen) Versorgungsempfänger - Beamte mit erstmaligen Ansprüchen nach dem 31.12.05: 3 Jahre keine Sonderzahlung **Hamburg** bis BesGr. A 12, C 1 sowie Anwärter: 66 %. Bei den übrigen BesGr.: 60 % (Auszahlung mit Dezemberbezügen) Urlaubsgeld bis A 8: 332,34 € im Juli

		Hessen 5 % eines Monatsbezuges (mtl. Auszahlung) *entspricht ca. 60 % eines Monatsbezuges bei einmaliger Auszahlung* Versorgungsempfänger: 4,17 % eines Monatsbezugs *entspricht ca. 50 % eines Monatsbezugs* Urlaubsgeld bis A 8: 166,17 € im Juli **Mecklenburg-Vorpommern** bis A 9 und Anwärter: 45,121 %, A 10 bis A 12, C : 39,539 %, Übrige: 34,888 % eines Monatsbezugs (Auszahlung mit Dezember-bezügen, Grundlage: Bezüge West 2002) Versorgungsempfänger: entsprechend **Niedersachsen** Beamte A 2 bis A 8: 420 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen) Versorgungsempfänger: pro Kind 120 €, für das 3. und weitere Kinder: 400 € **Nordrhein-Westfalen** bis A 6 60 %, A 7 bis A 8 und Anwärter 45 %, ab A 9: 30 % eines Monatsbezugs (Auszahlung mit Dezemberbezügen) Versorgungsempfänger bis A 6: 60 %, A 7 bis A 8: 30 %, ab A 9: 22 % **Rheinland-Pfalz** Integration der Sonderzahlung i. H. v. 4,17 % eines Monatsbezugs in das Grundgehalt *entspricht ca. 50 % eines Monatsbezugs*

		Versorgungsempfänger entsprechend Gewährung der erhöhten Grundgehalts-sätze um 16,67 % für die Besoldungs-gruppen A 2 bis A 8, Erhöhung des Familienzuschlages der Stufe 2 und höher um jeweils 5,46 € **Saarland** bis A 10: 1.000 €, A 11 und höher sowie B, C, W und R: 800 €. Im Vorbereitungsdienst bzw. bei Waisengeld: 285 €; Sonderbetrag je Kind: 200 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen) Versorgungsempfänger jeweils die Hälfte ab 01.07.2009: Absichtserklärung (GE) Einbau des vorhandenen Niveaus der Sonderzahlungen in das Grundgehalt Urlaubsgeld bis A 8: 165 € jährl. Im Juli ab 01.07.2009 Absichtserklärung (GE) Einbau des vorhandenen Niveaus der Sonderzahlung in das Grundgehalt **Sachsen-Anhalt** bis A 8: 120 € (Auszahlung mit Dezember-bezügen) Versorgungsempfänger: - Sonderbetrag für Kinder i. H. v. 25,56 € (auch für VE); 400 € für 3. und weitere Kinder **Schleswig-Holstein** bis A 10: 660 € (Auszahlung mit Dezember-bezügen) Versorgungsempfänger bis A 10: 330 €,

		Hinterbliebene 200 € und Waisen 50 € Sonderbetrag für jedes Kind i. H. v. 400 € **Thüringen** Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt (zwischen 3,75 % und 0,84 % eines ME gestaffelt nach Besoldungsgruppen) *entspricht ca. zwischen 45 % und 10 % eines Monatsbezuges bei jährlicher Auszahlung*
Versorgungsrecht		
17. Anerkennung von Kindererziehungszeiten Im Sinne einer familienfreundlichen Politik sollen Kindererziehungszeiten auch künftig in der Beamtenversorgung anerkannt werden.	Der **sbb** begrüßt, dass im Sinne einer familienfreundlichen Politik, Kindererziehungszeiten auch künftig in der Beamtenversorgung anerkannt werden sollen.	**Bayern** Kindererziehungszeiten werden bis zur Vollendung des 10. Lj angerechnet **Norddeutsche Küstenländer (zusammengefasst)** bleibt
18. Trennung der Systeme Es soll möglich sein, auch qualifizierte Bewerber aus der Privatwirtschaft für entsprechende Betätigungsfelder in der Verwaltung zu gewinnen, mit Rückkehr in die Privatwirtschaft ohne - wie bisher - mit Nachteilen in der Altersversorgung. Dies gilt auch für Beamte, die einen Wechsel in die Privatwirtschaft anstreben.	Es wird, nach Auffassung des **sbb** darauf ankommen, wie Attraktiv die Tätigkeit im öffentlichen Dienst insgesamt ausgestaltet werden kann, um tatsächlich gute Fachleute für spezielle Aufgaben aus der Privatwirtschaft gewinnen zu können. Der **sbb** wird keine Ämterpatronage zulassen und möchte verhindern, dass durch die Mitnahme von Versorgungsansprüchen zusätzliche Anreize geschaffen werden, dass noch mehr hochqualifizierte Beamte den Öffentlichen Dienst Sachsens verlassen.	**Bund** Trennung der Systeme nur kurze Diskussion, Hinweis BMI: drastische Kürzungen der Altersversorgungsansprüche möglich!!! Position zur Mitnahme von Versorgungsanwartschaften (Positionspapier) **Berlin** bzgl. Mitnahmefähigkeit von Versorgungsanwartschaften soll Entwicklung beim Bund abgewartet werden, die Fachebenen sind nicht gerade euphorisch, da sie eine Abwanderung von Fachkräften befürchten. **Hamburg** Anerkennung von Vordienstzeiten in der Privatwirtschaft, wenn vergleichbare Tätigkeit möglich.

		Mecklenburg-Vorpommern noch kein neues Besoldungsrecht **Schleswig-Holstein** noch kein neues Besoldungsrecht